

Richtlinien der Gemeinde Seevetal

über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten *und* Bildungsveranstaltungen

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat auf seiner Sitzung am *14. Juni 2001* nachstehende Richtlinien beschlossen. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungshilfen für die Verwaltung und den Jugend- und Sozialausschuss. Sie begründen keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 1

Förderungsfähige Veranstaltungen

1. Aus Jugendpflegemitteln werden Fahrten *und* Bildungsveranstaltungen von Jugendgruppen mit mindestens fünf Teilnehmern im In- und Ausland gefördert, wenn die Fahrten einschließlich Hin- und Rückreisetag mindestens *drei* Tage dauern *und* der Kinder- *und* Jugenderholung, der internationalen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung mit *allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung* dienen. Dies muss bei der Beantragung des Zuschusses durch Vorlage eines ausführlichen Programms glaubhaft nachgewiesen werden.
2. Voraussetzung bei Auslandsfahrten ist eine Begegnung mit einer ausländischen Jugendgruppe und eine gründliche Vor- und Nachbereitung der Fahrt. Andernfalls werden sie wie Inlandsfahrten gefördert.
3. *Veranstaltungen von Schulen, die der nationalen und internationalen Begegnung dienen, können ebenfalls gefördert werden.*

§ 2

Personenkreis

1. *Örtliche Schulen und Seevetaler Jugendgruppen, die im Sinne von § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannt sind, erhalten die Förderung auf Antrag für solche Teilnehmer, die 6 bis einschließlich 21 Jahre alt sind und in der Gemeinde Seevetal wohnen.*
2. Für je 10 Teilnehmer wird die Förderung für einen Gruppenleiter (ohne Altersgrenze) gezahlt. Bei gemischten Gruppen wird stets ein zweiter Betreuer berücksichtigt; wobei nach Möglichkeit ein Betreuer männlich und einer weiblich sein soll.
3. In besonders begründeten Fällen kann nach Anhörung des Jugend- und Sozialausschusses von diesen Richtlinien abgewichen werden.
4. Aufenthalte ausländischer Gruppen werden gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen in der Gemeinde zu Gast sind und der Aufenthalt § 1 Absatz 1 entspricht.
5. *Seevetaler Teilnehmer an außergemeindlichen Veranstaltungen können im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden. Antragsteller ist der jeweilige Veranstalter.*

§ 3

Förderungsgrundsätze und Zuschusshöhe

1. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung kann versagt werden, wenn eine Veranstaltung im Einzelfall nicht den Zielen der gemeindlichen Jugendpflege entspricht oder aus anderen Gründen förderungswürdig ist.
3. In besonders begründeten Fällen kann nach Anhörung des Jugend- und Sozialausschusses von diesen Vergabegrundsätzen abgewichen werden.
4. Der Zuschuss für Inlandsfahrten und Aufenthalte ausländischer Gruppen in der Gemeinde beträgt 3 EURO, für Auslandsfahrten 5 EURO pro Tag und Teilnehmer. Es werden je Fahrt höchstens 21 Tage bezuschusst.
5. Bei Auslandsfahrten nach § 1 2. Satz 1 werden von den Fahrtkosten 20 %, höchstens aber 50 EURO je Teilnehmer erstattet.
6. Bei der Berechnung der Fahrtdauer zählen der erste und der letzte Tag der Fahrt als ein Tag, wenn die Fahrt nach 12.00 Uhr beginnt und vor 12.00 Uhr endet.
7. Die Förderung aus Gemeindemitteln und anderen öffentlichen Zuschüssen soll 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

§ 4

Verfahren

1. Zuschussanträge sollen möglichst zwei Monate vor Fahrtbeginn schriftlich bei der Gemeinde Seevetal - Abteilung Jugendpflege - eingereicht werden.
2. Vor Fahrtbeginn ist bei Auslandsfahrten ein Kostenfinanzierungsplan sowie ein ausführliches Programm vorzulegen. Außerdem muss dargelegt werden, dass eine gründliche Vor- und Nachbereitung geplant ist.
3. Für andere Fahrten genügt die Vorlage des Fahrtausweises (Vordruck der Gemeinde) mit einem ausführlichen, vorläufigen Programm der Fahrt.
4. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde - Abteilung Jugendpflege -. Der Zuschuss ist nur dann bewilligt, wenn dem Veranstalter vor Beginn der Fahrt der von der Gemeinde unterschriebene Fahrtausweis vorliegt. In begründeten Fällen können auch Vorschüsse bis zu 50 % des voraussichtlichen Zuschusses gewährt werden.
5. Nach Fahrtende ist innerhalb von zwei Monaten der Fahrtausweis mit einer Bestätigung des Zielortes als Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesem Verwendungsnachweis müssen eine Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum sowie ein ausführlicher Bericht über die Fahrt beigefügt sein. Bei Auslandsfahrten sind zusätzlich die notwendigen Reisekostenbelege einzureichen, ein Nachweis über die Vor- und Nachbereitung sowie über die Jugendbegegnung zu erbringen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten mit *Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.*
2. *Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 31. Juli 1987 außer Kraft.*

Seevetal, den *14. Juni 2001*

Timmermann
(Bürgermeister)